

Entgeltordnung

Die Kindertageseinrichtungen bieten neben den Leistungen nach dem SQKM (Standardqualitätskostenmodell) Zusatzleistungen, die über die Mindeststandards des KiTaG hinausgehen.

Die zusätzlichen Leistungen bedürfen einer besonderen Förderung der Standortgemeinde, die aktuell genehmigt sind, aber im Zuge der Evaluierung des KiTaG gemäß KitaEvalVO einer ständigen Anpassung unterliegen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Abs. 1 und 2 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge sowie Verpflegungskostenbeiträge¹ und Auslagen für Ausflüge erhoben.

Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindertageseinrichtungsordnung und somit Vertragsbestandteil.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine unserer Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist
- b. diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine unserer Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entstehen und Fälligkeit des Beitrages

Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Austritt.

Das Kita-Jahr beginnt immer am 01.08. jeden Jahres und endet immer am 31.07. des Folgejahres, auch wenn die Sommerferien bereits Ende Juni oder Anfang Juli beginnen sollten. Der Juli ist ein voller Beitragsmonat und gehört zum gesamten Betreuungsjahr.

Entsprechend werden die Beiträge für das gesamte Betreuungsjahr (zwölf Monate) berechnet. Bei einer Aufnahme im laufenden Kita-Jahr reduziert sich die Beitragspflicht vom Aufnahmemonat an bis zum Ende des Kita-Jahres.

Die Aufnahme eines Kindes ist nur zum 01. oder 15. eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats, so wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Kalendermonats reduziert sich der Beitrag um 50 % für diesen Monat.

Auch bei Erkrankungen ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei unregelmäßigen Kita-Besuchen wird der volle Beitrag erhoben. Beurlaubungen sind unter Fortzahlung des Beitrags möglich.

¹ Vom Einrichtungsträger können neben den Elternbeiträgen angemessene Verpflegungskostenbeiträge sowie Auslagen für Ausflüge verlangt werden.

Die Beiträge sind *bis zum 10. des laufenden Monats auf unser Geschäftskonto bei der VR-Bank Neumünster eG, IBAN: DE64 2129 0016 0034 2088 40, BIC: GENODEF1NMS* zu zahlen.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen werden.

Beitragshöhe

Mit dem neuen KiTaG (§ 31) wird ein Elterndeckel eingeführt. Dieser ist bereits seit dem 01.08.2020 verpflichtend, eine Änderung wird zum 01.01.2022 wirksam.

Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder

- unter drei Jahren (U3) dürfen 5,80 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde und
- 5,66 EUR für Kinder über drei Jahren (Ü3) pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende Beiträge fällig:

Buchungszeit in der Kinderkrippe „Kleine Racker“

07:00 Uhr - 08:00 Uhr	29,00 EUR
08:00 Uhr - 14:00 Uhr	174,00 EUR
08:00 Uhr - 16:00 Uhr	232,00 EUR
16:00 Uhr - 17:00 Uhr	29,00 EUR

Buchungszeit in der Kindertagesstätte „Große Racker“

07:00 Uhr - 08:00 Uhr	28,30 EUR
08:00 Uhr - 13:00 Uhr	141,50 EUR
08:00 Uhr - 14:00 Uhr	169,80 EUR
08:00 Uhr - 16:00 Uhr	226,40 EUR
13:00 Uhr - 16:00 Uhr	84,90 EUR
16:00 Uhr - 17:00 Uhr	28,30 EUR

Beitragsmaßstab

Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann mit verschiedenen Buchungsmodellen kombiniert werden, z. B. 7:00 Uhr - 8:00 Uhr und 8:00 Uhr - 14:00 Uhr). Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen privat bedingten Abwesenheiten und die Schließzeiten der Einrichtungen sind beitragsmäßig nicht abzugsfähig. Dies gilt auch bei einer nicht vorhersehbaren, kurzzeitigen Schließung der Einrichtung durch höhere Gewalt oder bei anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Arbeitsstreik, wenn der Streik nicht länger als 5 zusammenhängende Öffnungstage dauert).

Die zeitliche Betreuungsleistung wird entsprechend des Bedarfsplanes (KiTaG § 10) bedarfsgerecht angeboten. Die zeitliche Lage des Betreuungsangebotes ist dort festgeschrieben. Für die U3-Kinder wird die Lage der Kernzeit innerhalb der Regelbuchungs-

zeit auf mindestens drei Stunden von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr festgelegt. Für die Ü3-Kinder wird die Lage der Kernzeit innerhalb der Regelbuchungszeit auf mindestens 4 Stunden von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.

Für Krippenkinder, die bis 11:30 Uhr abgeholt werden und für Kitakinder, die bis 12:00 Uhr abgeholt werden, kann kein Mittagstisch angeboten werden. Für Kinder, die über diese Zeit hinaus betreut werden, kann der Mittagstisch in Anspruch genommen werden.

Die Buchungszeit ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorher anzukündigen und im Änderungsbeleg der Buchungszeit zum Betreuungsvertrag schriftlich abzuändern und zu unterschreiben. Nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Ankündigungsfrist für eine Umbuchung unterschritten werden. Mündliche Ankündigungen von Umbuchungen sind nicht rechtswirksam und nicht bindend.

Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungszeiten. Werden die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten (zu frühes Bringen, zu spätes Abholen), wird der Beitragsbeitrag für die nächsthöhere Buchungsstufe im darauffolgenden Monat verrechnet.

Eine Höherbuchung der Betreuungszeit kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung und die Platzkapazität gemäß Bedarfsplan in der Einrichtung dies zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des KiTaG § 25 und § 26 zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.

Vollendet ein betreutes Kind erst nach dem ersten Tag eines Monats das dritte Lebensjahr, so ist der Beitragsdeckel in Höhe von 7,21 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde innerhalb der gewählten Betreuungszeit maßgeblich. Ab dem darauffolgenden Monat wird der Beitragsdeckel in Höhe von 5,66 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde innerhalb der gewählten Betreuungszeit maßgeblich.

Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge

Neben den Elternbeiträgen fallen noch sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind. Die Verpflegungsentgelte werden entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird sofort nach Zugang der Rechnung fällig. In bestimmten Fällen behalten wir uns vor, eine Vorauszahlung für den Mittagstisch einzufordern. Eine monatliche Getränkegeldpauschale kann erhoben werden, wenn die Einrichtung zusätzlich zu einem Getränk während der Mahlzeiten noch weitere Getränke anbietet.

- Verpflegungsentgelt pro Mahlzeit: 2,30 EUR

Es gelten die Preise pro Mittagmahlzeit, die mit dem Dienstleister der Zubereitung des Mittagessens jeweils vertraglich vereinbart wurden. Eine direkte Abrechnung des Mittagessens zwischen Eltern und Essenslieferanten über ein Abrechnungssystem ist derzeit nicht möglich.

- Auslagen für Ausflüge: nach tatsächlich entstandenen Kosten
- Getränkegeldpauschale monatlich: 3,00 EUR

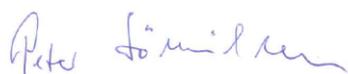
Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Besuchen mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen, erlässt der örtliche Träger (Kreis Plön) **auf Antrag** den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Der örtliche Träger erlässt **auf Antrag** den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (Sozialstaffelermäßigung). Näheres regelt § 7 (2 und 3) KiTaG. Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist und eine Verbesserung der Leistungen des Bildungs- Teilhabepakets beinhaltet, fällt der 1,00 EUR-Eigenanteil am Mittagessen für Kinder, deren Eltern folgende Leistungen erhalten: Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, weg.

Der Antrag auf Leistungen gem. § 28 Abs. 6, SGB II zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen über die Bildungskarte kann in der zuständigen Amtsverwaltung oder bei dem jeweils zuständigen JobCenter gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung in der Regel nur ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend erfolgt.

Wankendorf, den 13.12.2021



Peter Sönnichsen
1. Vorsitzender DRK-OV



Danilo Hettler
2. Vorsitzender DRK-OV



Anneke Bahr-Thomsen
Einrichtungsleitung